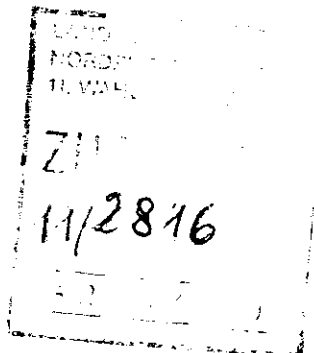


LANDKREISTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

Präsidentin des Landtags NRW
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



40472 Düsseldorf
Lilientronstraße 14
Zentrale 02 11/96508-0
Durchwahl 02 11/96508-27/28
Telefax 02 11/96508-55

Datum: 6.9.1993

AZ: 11 13-00 Oeb/W

Anhörung von Sachverständigen des Ausschusses für Innere Verwaltung am 23. 9. 1993 zur Änderung des Personalvertretungsgesetzes

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

zu der vorgesehenen Änderung des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen nehmen wir wie folgt Stellung:

Der vorliegende Gesetzentwurf der Landesregierung sieht eine Fülle von Änderungen des geltenden Personalvertretungsrechts vor. Neben einer Reihe von aus kommunaler Sicht unproblematischen oder auch positiv zu beurteilenden Vorschlägen geht der Entwurf aufs Ganze gesehen konsequent den Weg einer Verstärkung der Personalvertretungsrechte zu Lasten der Befugnisse der gewählten kommunalen Vertretungen und der verantwortlichen Leitungsspitzen der Verwaltungen. Eine Verwirklichung der Vorstellungen der Landesregierung würde zu einer zusätzlichen Belastung des Verhältnisses der Dienststellenleiter zu den Personalräten führen, bestehende Gewichtungen weiter verschieben und sich teilweise nur schwerlich mit dem Wesen und der vertretungsrechtlichen Stellung des Personalrats vereinbaren lassen. Auch wegen der Kostenauswirkungen, die sich bei der Verwirklichung der Vorschläge ergeben würden, sind diese aus der Sicht der nordrhein-westfälischen Kreise entschieden abzulehnen.

Im Einzelnen nehmen wir zu den vorgeschlagenen Änderungen wie folgt Stellung:

§ 8 Abs. 4:

Satz 2 der vorgeschlagenen Formulierung, wonach der Dienststellenleiter die Zeichnungsbefugten namentlich zu benennen hat, sollte ersatzlos entfallen. Die hier vorgeschlagene Regelung führt insbesondere in größeren Verwaltungen zu einem in der Sache nicht gerechtfertigten bürokratischen Aufwand.

§ 55:

Die sowohl in Abs. 1 wie in Abs. 2 vorgesehene Heraufsetzung von Altersgrenzen wird zu einer erheblichen Vergrößerung der Jugend- und Auszubildendenvertretungen führen. Damit steigt der personelle Aufwand im Bereich der Personalvertretung. Angesichts der Belastungen, vor denen die Kommunalverwaltungen in den nächsten Jahren vor allem auch im personellen Bereich stehen, ist diese Änderung nicht gerechtfertigt.

§ 64 Nr. 1:

Die Ersetzung des Wortes "und" durch das Wort "oder" wird entschieden abgelehnt. Einer Verdeutlichung der Aufgabe der Personalräte, die die Landesregierung mit dieser Änderung vornehmen will, bedarf es nach unserer Auffassung nicht. Der Vorschlag zielt auf eine materielle Änderung der gegenwärtigen Rechtslage ab und birgt die Gefahr, daß sich das Personalvertretungsrecht in nicht absehbarem Maße zum Vehikel individueller und auch partikulärer Interessenwahrnehmungen wandelt. Auch nach der geltenden Rechtslage sind Initiativen zugunsten einzelner Beschäftigter nicht generell ausgeschlossen; sie müssen aber stets auch kollektive Belange berühren. Die vorgesehenen Änderungen bringen eine deutliche Abkehr von diesen bisher geltenden Grundsätzen mit sich. Die Vertretung individueller Interessen steht in einem deutlichen Widerspruch zu dem Wesen und der vertretungsrechtlichen Stellung des Personalrates. Die Personalvertretung ist Organ der Personalverfassung und nicht Vertreter oder Bevollmächtigter des einzelnen Beschäftigten. Ihr kollektiver Auftrag schließt seinem Wesen nach aus, daß sich die Personalvertretung in die Rolle des Rechtsvertreters oder Sachwalters eines einzelnen Beschäftigten begibt. Dies resultiert

nicht zuletzt aus der Ersatzfunktion des Initiativrechts, das dazu dienen soll, die Dienststelle im Falle ihrer Untätigkeit zum Handeln zu zwingen.

§ 65 Abs. 1:

Satz 2 der Bestimmung sollte wie folgt geändert werden:

"Ihm sind die dafür erforderlichen Unterlagen, die bei der Dienststelle vorhanden sind, vorzulegen."

Die geltende Fassung des § 65 Abs. 1 Satz 2 führt zu Auseinandersetzungen über das Ausmaß der Vorlagepflicht. Deshalb sollte klargestellt werden, daß die Personalvertretung nur Anspruch auf die Unterlagen hat, über die die Dienststelle ohnehin verfügt, diese aber nicht verpflichtet ist, Unterlagen ausschließlich für die Personalratsunterrichtung zu erstellen.

§ 66 Abs. 4:

Der vorgeschlagene Satz 2 ist zu streichen. Zur Begründung kann auf die Ausführungen zu § 64 Nr. 1 verwiesen werden.

§ 71 Abs. 2:

Die vorgeschlagene Einführung des neuen Absatzes 2 wird abgelehnt. Der Vorschlag führt zu ganz erheblichem zusätzlichem Verwaltungsaufwand. Dieser Verwaltungsaufwand erscheint nicht zuletzt auch deshalb ungerechtfertigt, weil die Gründe für eine Verzögerung der Durchführung von Maßnahmen außerordentlich vielfältig sein können. Der Vorschlag enthält im übrigen de facto die Anerkennung eines Kontrollrechts des Personalrats gegenüber der Dienststelle hinsichtlich der Durchführung von Maßnahmen im Einzelfall. Sie widerspricht der Grundkonzeption des Personalvertretungsrechts und wird deshalb entschieden abgelehnt.

§ 72 Abs. 5:

Die vorgeschlagene Änderung wird abgelehnt. Angesichts der auf die gesamte öffentliche Verwaltung zukommenden finanziellen Herausforderungen und die sich daraus ergebende Notwendigkeit von organisatorischen Anpassungen, wäre es richtig, die Bedingungen für einen qualitäts- und effektivitätsorien-

tierten Umbau der Verwaltung zu verbessern. Die vorgeschlagene Änderung erschwert diese Prozesse aber zusätzlich. Sie wird deshalb entschieden abgelehnt.

Aus dem etwas verschämten Hinweis der Landesregierung auf den Aufbau des § 66 in der Begründung (S. 55) ergibt sich, daß die vorgeschlagenen zusätzlichen Mitbestimmungstatbestände auch von ihr als nicht unproblematisch angesehen worden sind.

§ 87:

Die vorgesehene Gesetzesänderung halten wir für richtig, aber für unzureichend. Im Hinblick auf die notwendigen Anpassungen der Schulorganisation wäre eine durchgreifende Abkehr von der schulformbezogenen Ausgestaltung der Lehrpersonalräte wünschenswert gewesen, durch die die Vielzahl von Lehrpersonalräten deutlich reduziert würde. Die bestehenden schulformbezogenen Besonderheiten rechtfertigen nach unserer Auffassung nicht die bisher bestehende Zersplitterung der Personalräte; die Unterschiede zwischen der Situation der Lehrer an den unterschiedlichen Schulformen sind deutlich geringer als beim Personal einer größeren Kreisverwaltung.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



(Prof. Dr. Oebbecke)